

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Informationsvorlage

Nr. 5-3468/18-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

06.03.2018

Betr.:

Aktualisierung der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den 19.02.2018

Wehlan

Sachverhalt:

Stand: 9. Februar 2018

I. Ausgangssituation

Die Eltern haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung in Form von Elternbeiträgen zu entrichten. Durch den Träger der Einrichtung werden diese festgelegt und erhoben und mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einvernehmen hergestellt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Elternbeiträge sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt sind. (§ 17 KitaG - Kindertagesstättengesetz)
Diese Kriterien sind Bestandteil der Grundsätze und bilden damit die Grundlage für die Prüfung und Feststellung der Einhaltung der formulierten Vorgaben und damit der Einvernehmensherstellung.

Die derzeit gültigen Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming wurden vom Jugendhilfeausschuss am 4. November 2015 beschlossen. In den Medien wurden immer wieder über die unterschiedlichen bzw. willkürlichen Kita-Beiträge im Land Brandenburg berichtet, so dass dies auch ein Thema in der Bürgermeisterdienstberatung war. In der Folge wurden die unterschiedlichen Herangehensweisen bei der Festlegung der Beitragshöhen erörtert und die Definition des Einkommensbegriffes betrachtet. Die Notwendigkeit für eine einheitliche Herangehensweise bei der Ermittlung des Einkommens zur Erhebung des Elternbeitrages wurde zum damaligen Zeitpunkt jedoch noch nicht gesehen.

Durch den Jugendhilfeausschuss erging am 12.07.2017 ein Arbeitsauftrag an die Verwaltung zur Prüfung bzw. Klarstellung der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Bezug auf

- die Gültigkeit und Aktualität der Prüfkriterien,
- die relative Freiheit der Kommune bei der Erarbeitung der Beitragssatzung (Satzungshoheit) und
- die Prüfung der Kalkulationskosten.

II. Gründe für die Änderung der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge

Zwischenzeitlich gibt es mehrere Grundsatzurteile zur Höhe des Essengeldes und des Elternbeitrages bzw. zu den Satzungen.

Auch liegt derzeit der Entwurf zur Änderung des KitaG vor. Die Beschlussfassung im Kabinett soll dazu am 20. Februar 2018, die erste Lesung im Landtag im März und die Verabschiedung im Mai erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die Änderungen zum 1. August 2018 in Kraft treten.

Sofern die vorgesehenen Änderungen des KitaG die Grundsätze tangieren, wurden diese mit betrachtet:

So soll z. B. festgelegt werden, dass die Herstellung des Einvernehmens befristet erfolgen soll. „Dies dient der Überprüfung der Beitragsregelungen im Hinblick auf die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse der Familien sowie der Betriebskosten des Trägers der Kindertagesstätten.“ (Begründung zum Entwurf KitaG)

Des Weiteren soll nunmehr festgeschrieben werden, dass der Elternbeitrag nicht höher als die Platzkosten abzüglich der institutionellen Förderung (Zuschuss des Landkreises) sein darf.

Die Sozialverträglichkeit soll zudem auf der Grundlage der *Gesamtbetrachtung* der Höhe und Staffelung erfolgen. „Zur Sicherung der Sozialverträglichkeit ist insbesondere im Hinblick auf die Mindestbeiträge sicherzustellen, dass sich die Beiträge an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten orientieren und Höchstbeiträge nicht schon bei mittleren Einkommen erhoben werden.“ (Begründung zum Entwurf KitaG)

Auch soll dabei beachtet werden, dass die Beitragstabelle mindestens 6 Einkommensstufen aufweist.

Der Entwurf zum KitaG räumt weiterhin die Möglichkeit einer Elternbeitragssatzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ein. Das setzt eine Anhörung der Träger der Einrichtungen und Gemeinden voraus. Diese Elternbeitragssatzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe soll insbesondere dann greifen, wenn Träger nicht über eine geltende Satzung oder Beitragsordnung verfügen.

Auch werden Ausführungen zur Kita-Beitragsfreiheit gemacht.

Die aktuellen Rechtsprechungen, die vorliegenden Gutachten und Handreichungen sowie der vorliegende Entwurf zum KitaG machen eine dringende Überarbeitung der Satzungen der Kommunen bzw. Beitragsordnungen der freien Träger erforderlich.

Für eine entsprechende Prüfung zur Herstellung des Einvernehmens sind die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge zu konkretisieren.

III. Ergebnis

Die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge des Landkreises Teltow-Fläming wurden aktualisiert und in einer Synopse dargestellt (Anlage 1).

Der Aufbau der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge wurde verändert. Die vorher unter Punkt 3 benannten Mindest- und Höchstbeiträge wurden der Sozialverträglichkeit unter Punkt 1 zugeordnet.

Weiterhin wurden die Ergänzungen, die sich aus dem Entwurf zum KitaG ergeben, gelb markiert.

Es ist vorgesehen, die geänderten Grundsätze im Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses vorzubereiten und daraus eine Beschlussvorlage für den Jugendhilfeausschuss zu erstellen. Die Beschlussfassung ist nach Inkrafttreten des KitaG vorgesehen.